

## Coronakrise: Schießsport und Pandemie

**Stand 16. Dezember 2021: Sportschießen ist unter Auflagen möglich**

In Bayern gilt aktuell die Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV).

### Sportausübung:

- Für Sportstätten unter freiem Himmel gilt 2G, wonach vollständig Geimpfte und Genesene Zugang erhalten, **ohne dass diese einen zusätzlichen, negativen Testnachweis erbringen müssen**. Dies gilt **ausschließlich zur eigenen sportlichen Betätigung** und zur praktischen Sportausbildung. Außerhalb der eigenen sportlichen Betätigung (z.B. Zuschauer) gilt auch im Freien die 2G plus-Regelung.
- Für Sportstätten gilt in geschlossenen Räumen die 2G plus-Regelung, wonach **nur vollständig Geimpfte oder Genesene oder Personen, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind**, Zugang erhalten, insoweit diese zusätzlich über einen negativen Testnachweis verfügen

kleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,

- PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassener, unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
- Bereits im Gültigkeitsbereich der vergangenen Infektionsschutzmaßnahmen teilte uns das bayerische Innenministerium mit, dass **teil- bzw. halboffene Hallen und überdachte Freiluftsportanlagen (d.h. auch unsere teilgedeckten/halboffenen Schießstände)**, die eine mit Freiluftsportanlagen vergleichbar hohe Luftzirkulation gewährleisten, Freiluftsportanlagen gleichgestellt sind. **D.h., dass die 2G plus-Regeln nur in den geschlossenen Raumschießanlagen, nicht in den teilgedeckten bzw. halboffenen**

fen nach Ablauf von 14 Tagen nach dieser Impfung **keines zusätzlichen, negativen Testnachweises beim Zugang**. Für diese Personen gilt 2G auch dort, wo ansonsten 2G plus gilt.

- Ausnahmen für Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler: Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und noch nicht eingeschulte Kinder erhalten Zugang, selbst wenn diese weder vollständig geimpft oder genesen noch (außerhalb der Schultestung) getestet sind. Zudem erhalten **minderjährige Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, zur **eigenen Ausübung sportlicher Aktivitäten Zugang, auch wenn diese älter als zwölf Jahre und drei Monate sind**. Dies kann unter Vorlage eines aktuellen (deutschen) Schülersausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes erfolgen.
- Für Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und **ehrenamtlich Tätige (wie etwa C-Trainer, Jugendleiter, Standaufsichten) gilt:**
  - Für Anbieter, Veranstalter, Beschäftigte, Betreiber und **ehrenamtlich Tätige, die vollständig geimpft oder genesen sind**, gilt die **2G-Regelung**: Diese bedürfen, wenn sie nachgewiesen haben, dass sie vollständig geimpft oder genesen sind, keines zusätzlichen, negativen Testnachweises.
  - Für Anbieter, Veranstalter, Beschäftigte, Betreiber und **ehrenamtlich Tätige, die weder vollständig geimpft noch genesen sind und Kundenkontakt haben**, gilt die **3G-Regelung**: Nach den Vorgaben des § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten nur vollständig Geimpfte, Genesene oder Getestete Zugang. Für die Testnachweise sind folgende Tests zulässig: PCR, PoC-Antigenschnelltest zur professionellen Anwendung oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest).
  - Welche Personen der **Begriff „Kundenkontakt“** umfasst, lässt sich – so die Auskunft des bayerischen Innenministeriums – allgemeingültig nicht festlegen: Sofern beispielsweise lediglich ehrenamtlich Tätige (regelmäßig) untereinander Kontakt haben, besteht jedenfalls kein Kundenkontakt, der Kontakt zwischen Trainern und Sportlern ist dagegen schon als Kundenkontakt zu bewerten. In Zweifelsfällen ist die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (insb. Gesundheitsamt am Landratsamt) einzubinden.

### Verhindern Sie die Ausbreitung von Viren!



oder unter die Ausnahmen für Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler (s.u.) fallen. Folgende Tests sind hierzu zulässig:

- PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nu-

Anlagen gelten.

- Ausnahmen für „Geboosterte“: Vollständig geimpfte Personen, die zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben, bedür-

- Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet.
- Es gelten Personenobergrenzen:
  - Für die **Gesamtteilnehmerzahl** (Sportler, Betreiber und Veranstalter, ehrenamtlich Tätige, Mitarbeiter, Betreuer, Trainer, Standaufsichten, Zuschauer etc.): Es dürfen insgesamt nur soviel Teilnehmende Zugang erhalten, **wie durchschnittlich Platz vorhanden ist, um den Mindestabstand im gesamten Gebäude der Sportstätte einhalten zu können**. Unabhängig von dieser Regelung zur Personenobergrenze gilt bei der eigentlichen Sportausübung (inklusive Vor- und Nachbereitung) das Mindestabstandsgebot nicht.
  - Insbesondere für die **Zuschauer**: In Anspruch genommen werden darf indoor wie outdoor maximal 25 Prozent der räumlichen Kapazität. Außerdem muss zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, der Mindestabstand eingehalten werden. **Die Höchstteilnehmerzahl bei den Zuschauern** bestimmt sich damit zugleich auch nach der Möglichkeit, den Mindestabstand einzuhalten.
- Dort, wo Maskenpflicht besteht, gilt die **Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske**.
  - Die Maske kann beim **eigentlichem Schießvorgang (inklusive Vor- und Nachbereitung) abgenommen werden, auch muss während der eigentlichen Sportausübung (inklusive Vor- und Nachbereitung) kein Mindestabstand eingehalten werden**.
  - Nach Auskunft des bayerischen Innenministeriums erfasst die Maskenpflicht den üblichen Sportbetrieb (Trainings- und Wettkampfbetrieb) in bzw. auf Sportstätten unter freiem Himmel **regelmäßig nicht**. D. h. dass die Maske unter freiem Himmel beim reinem Sportbetrieb abgenommen werden kann.
  - **Kinder und Jugendliche** zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen, Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.
  - Für **Beschäftigte** gilt während ihrer dienstlichen Tätigkeit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.
- **Zu großen überregionalen Sportveranstaltungen sind Zuschauer nicht zugelassen:**

Überregional sind Sportveranstaltungen von Wettbewerben und Ligen, in denen bayerische Mannschaften oder bayerische Sportler (auch) gegen außerbayerische Mannschaften oder Sportler antreten. Solange in der entsprechenden Liga auch außerbayerische Mannschaften teilnehmen, gilt auch die Begegnung zweier bayerischer Mannschaften (Derby) als überregional. Groß ist eine Sportveranstaltung, wenn zu ihr unter den Maßgaben der 15. BaylFSMV regelmäßig nach der Kapazität der Sportstätte mehr als 500 Zuschauer kommen könnten.

- Für Sportveranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen gilt außerdem:
  - a) Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden.
  - b) Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt.
  - c) Offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.
- Der Betreiber oder Veranstalter hat bei Veranstaltungen über 100 Personen ein **individuelles Infektionsschutzkonzept** zu erarbeiten und zu beachten, das den Bestimmungen des jeweiligen, **staatlichen Rahmenkonzepts (hier: Rahmenkonzept Sport vom 2. Dezember 2021)** zu entsprechen hat. Der BSSB stellt auf Grundlage der staatlichen Vorgaben ein Muster-Schutz- und Hygienekonzept für den Schießsportbetrieb zur Verfügung: Dieses kann den Schützenvereinen vor Ort als Vorlage dienen, muss aber stets an die standort- bzw. wettkampfspezifischen Begebenheiten individuell ange-



passt werden: **COVID-19 - BSSB-Musterhygienekonzept Sportbetrieb – Stand 07-12-2021**. Bei Veranstaltungen unter 100 Personen benötigt der Betreiber oder Veranstalter kein Infektionsschutzkonzept. Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen. Die Infektionsschutzkonzepte sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nur auf Verlangen vorzulegen. Sollen allerdings mehr als 1 000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der

zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.

- Beim Böllern gelten die Sportregeln. Hinweis zu **Silvester- bzw. Neujahrsböllern**: Zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr, sind **Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und in ihrem weiterem Umfeld untersagt**. Über zehn Personen hinausgehende Menschenansammlungen haben sich in dem genannten Bereich unverzüglich zu zerstreuen. Den genauen räumlichen Geltungsbereich haben jeweils die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu bestimmen. **Bitte wenden Sie sich jeweils an die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (insbesondere Gesundheitsamt am Landratsamt)**.

## Aus- und Weiterbildung:

- Für die Aus- und Weiterbildung gilt die 2G-Regelung, wonach nur vollständig Geimpfte und Genesene oder Personen, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, Zugang in die **geschlossenen Räume** erhalten.
- Für Anbieter, Veranstalter, Beschäftigte, Betreiber und **ehrenamtlich Tätige (z.B. Referenten)**, die **weder vollständig geimpft noch genesen sind und Kundenkontakt** haben, gilt die 3G-Regelung: Nach den Vorgaben des § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten nur vollständig Geimpfte, Genesene oder Getestete Zugang. Für die Testnachweise sind folgende Tests zulässig: PCR, PoC-Antigenschnelltest zur professionellen

**braun-network**

Qualitäts-Schießscheiben

Manufactured in compliance with the ISSF General Technical Rules

QR code

braun-network GmbH  
Abteilung Schießscheiben  
Benzstraße 5  
D-57290 Neunkirchen  
02735 61978-17  
0800 6199942 (kostenlose Hotline)  
info@schiessscheibe.de  
www.schiessscheibe.de

Anwendung oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest).

- Grundsätzlich gilt die **Maskenpflicht und das Mindestabstandsgebot**. Am festen Steh- und Sitzplatz entfällt die **Maskenpflicht**, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.
- Der Betreiber oder Veranstalter hat bei Veranstaltungen über 100 Personen ein **individuelles Infektionsschutzkonzept** zu erarbeiten und zu beachten, das den Bestimmungen des jeweiligen **staatlichen Rahmenkonzepts** zu entsprechen hat. Bei Veranstaltungen unter 100 Personen benötigt er kein Infektionsschutzkonzept. Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen. Die Infektionsschutzkonzepte sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nur auf Verlangen vorzulegen. Sollen allerdings mehr als 1 000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.

## Vereinsversammlungen:

- Finden unsere Vereinsversammlungen **außerhalb der Gastronomie, aber in geschlossenen Räumen statt**, gilt die **2G plus**-Regelung, wonach **nur vollständig Geimpfte oder Genesene oder Personen, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, Zugang erhalten, insoweit diese zusätzlich über einen negativen Testnachweis verfügen oder unter die Ausnahmen für Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler (s.u.) fallen**. Folgende Tests sind hierzu zulässig:
  - PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
  - PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
  - ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassener, unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
- Ausnahmen für „**Geboosterte**“: Vollständig geimpfte Personen, die zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben, bedürfen nach Ablauf von 14 Tagen nach dieser Impfung **keines zusätzlichen, negati-**

**ven Testnachweises** beim Zugang. Für diese Personen gilt 2G auch dort, wo ansonsten 2G plus gilt.

- Ausnahmen für Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler, **die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind**: Kinder bis zum sechsten Geburtstag, **Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und noch nicht eingeschulte Kinder erhalten Zugang, selbst wenn diese weder vollständig geimpft oder genesen noch (außerhalb der Schultestung) getestet sind. Dies kann unter Vorlage eines aktuellen (deutschen) Schülersausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes erfolgen. Im Falle unserer Vereinsversammlungen gibt es für **minderjährige Schülerinnen und Schüler, die älter als zwölf Jahre und drei Monate sind, keine** Ausnahmeregelungen, auch, wenn diese regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.
- Für Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige (Ehrenamtsinhaber in Ausübung ihres Ehrenamts) gilt:
  - Für Anbieter, Veranstalter, Beschäftigte, Betreiber und **ehrenamtlich Tätige, die vollständig geimpft oder genesen sind**, gilt die **2G**-Regelung: Diese bedürfen, wenn sie nachgewiesen haben, dass sie vollständig geimpft oder genesen sind, keines zusätzlichen, negativen Testnachweises.
  - Für Anbieter, Veranstalter, Beschäftigte, Betreiber und **ehrenamtlich Tätige, die weder vollständig geimpft noch genesen sind und Kundenkontakt haben**, gilt die **3G**-Regelung: Nach den Vorgaben des § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten nur vollständig Geimpfte, Genesene oder Getestete Zugang. Für die Testnachweise sind folgende Tests zulässig: PCR, PoC-Antigenschnelltest zur professionellen Anwendung oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest).
  - Welche Personen der Begriff „Kundenkontakt“ umfasst, lässt sich – so die Auskunft des bayerischen Innenministeriums – allgemeingültig nicht festlegen: Sofern beispielsweise lediglich ehrenamtlich Tätige (regelmäßig) untereinander Kontakt haben, besteht jedenfalls kein Kundenkontakt. In Zweifelsfällen ist die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (insbesondere Gesundheitsamt am Landratsamt) einzubinden.
- Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur **Überprüfung der vorzulegenden Impf-**

**Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson** verpflichtet.

- Grundsätzlich gilt eine **FFP2-Maskenpflicht und das Mindestabstandsgebot**. **Nach Auskunft des bayerischen Innenministeriums entfallen die Maskenpflicht und auch das Mindestabstandsgebot, solange die Teilnehmenden am Tisch sitzen. Kinder und Jugendliche** zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen, Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.
- Der Betreiber oder Veranstalter hat bei Veranstaltungen über 100 Personen ein **individuelles Infektionsschutzkonzept** zu erarbeiten und zu beachten, das den Bestimmungen des jeweiligen **staatlichen Rahmenkonzepts** zu entsprechen hat. Bei Veranstaltungen unter 100 Personen benötigt er kein Infektionsschutzkonzept. Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen. Die Infektionsschutzkonzepte sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nur auf Verlangen vorzulegen. Sollen allerdings mehr als 1000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.
- **Finden die Vereinsversammlungen in der Gastronomie statt**, gilt die **2G**-Regelung, wonach nur vollständig Geimpfte und Genesene oder Personen, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, Zugang erhalten. **Minderjährige Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, erhalten in der Gastronomie Zugang, selbst wenn diese weder vollständig geimpft oder genesen noch (außerhalb der Schultestung) getestet sind. **Am Platz entfällt in der Gastronomie die Maskenpflicht**, auch wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

## Eigenleistungen am Schießstand:

- Bei ehrenamtlich erbrachten Eigenleistungen wie Reparaturen, Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten etc. am Schützenheim bzw. Schießstand gilt **im Innenbereich der 2G plus-Grundsatz, wonach nur vollständig Geimpfte, Genesene und zusätzlich negativ getestete Personen Zugang erhalten. Im Außenbereich gilt 2G**.

- Die **Ausnahmeregelungen** für Kinder, Schüler, „Geboosterte“, Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und **ehrenamtlich Tätige (Ehrenamtsinhaber in Ausübung ihres Ehrenamts)** gelten entsprechend.
- Die ansonsten geltenden Personenobergrenzen gelten entsprechend.

## Gastronomie:

- Für die Gastronomie gilt die **2G-Regelung**, wonach nur vollständig Geimpfte und Genesene oder Personen, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, Zugang erhalten (**findet Anwendung in geschlossenen Räumen wie unter freiem Himmel**).
  - **Minderjährige Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, erhalten Zugang, selbst wenn diese weder vollständig geimpft oder genesen noch (außerhalb der Schultestung) getestet sind. Dies kann unter Vorlage eines aktuellen (deutschen) Schülerausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes erfolgen.
  - Für Anbieter, Veranstalter, Beschäftigte, Betreiber und **ehrenamtlich Tätige, die weder vollständig geimpft noch genesen sind und Kundenkontakt** haben, gilt die **3G-Regelung**: Nach den Vorgaben des § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten nur vollständig Geimpfte, Genesene oder Getestete Zugang. Für die Testnachweise sind folgende Tests zulässig: PCR, PoC-Antigenschnelltest zur professionellen Anwendung oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest).
- Die Maskenpflicht entfällt am Platz auch bei fehlendem Mindestabstand.
- Nach Gaststättengesetz erlaubnispflichtige Schankwirtschaften sind geschlossen.
  - **D. h., dass Schützenstüberl allein mit Schankwirtschafts-Zulassung für den Schankbetrieb nicht öffnen dürfen.**
  - Für Schützenstüberl mit **Speisenwirtschaftszulassung** gilt wie sonst auch in der Gastronomie die **2G-Regelung**: Denn nach Auskunft des bayerischen Gesundheitsministeriums (als Verordnungsgeber) sind Schützenstüberl regelmäßig **keine** Betriebskantinen. Die erleichternden Sonderregeln für Betriebskantinen greifen bei unseren Schützenstüberln also nicht.
- Für die Gastronomie besteht eine **Sperrzeit** („Sperrstunde“) zwischen 22 und 5 Uhr. Diese Sperrstunde gilt nicht in der

Silvesternacht vom 31. Dezember 2021 auf den 1. Januar 2022.

- In geschlossenen Räumen ist **Tanzen nicht zulässig**.
- In geschlossenen Räumen ist **Musikbeschallung und -begleitung** nur als Hintergrundmusik zulässig.
- Der Betreiber oder Veranstalter hat bei Veranstaltungen über 100 Personen ein **individuelles Infektionsschutzkonzept** zu erarbeiten und zu beachten, das den Bestimmungen des jeweiligen, **staatlichen Rahmenkonzepts** zu entsprechen hat. Bei Veranstaltungen unter 100 Personen benötigt er kein Infektionsschutzkonzept. Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen. Die Infektionsschutzkonzepte sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nur auf Verlangen vorzulegen. Sollen allerdings mehr als 1000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.

## Regionaler Hotspot-Lockdown:

- In Landkreisen und kreisfreien Städten, die eine 7-Tage-Inzidenz von 1 000 überschreiten, gilt ein **regionaler Hotspot-Lockdown**. Hier sind unsere **Sportveranstaltungen, Sportstätten, unsere Aus- und Weiterbildung und die Gastronomie geschlossen**.
- Ausnahmen gibt es in diesem Fall lediglich für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb der **Berufssportler** sowie der Leistungssportler der **Bundes- und Landeskader**, soweit die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist und Zutritt zur Sportstätte nur solche Personen erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.
- Berufssportlerinnen und -sportler werden nach Auskunft des bayerischen Innenministeriums als Profisportlerinnen und -sportler verstanden: **Zum Profisport zählen mit Blick auf die Hygienemaßnahmen grundsätzlich der Betrieb der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten.**

## Ergänzende Anordnungen und Ausnahmen:

- Weitergehende oder ergänzende Anordnungen der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden zu den Bestimmungen dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundla-

ge erlassenen Infektionsschutzkonzepte bleiben unberührt.

- Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. **D. h., dass die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmegenehmigungen erteilen, aber auch verschärfende Auflagen für den jeweiligen Landkreis bzw. kreisfreie Stadt erlassen kann.**

## Wie festgelegt wird, wann und wo ein Hotspot-Lockdown in Kraft tritt

Die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde, also das Landratsamt oder die kreisfreie Stadt, stellt den aktuellen Inzidenz-Wert offiziell fest. Dabei beziehen sich die Behörden auf die online veröffentlichten Zahlen des Robert-Koch-Instituts. Ab der Feststellung gilt der Teil-Lockdown schon ab dem nächsten Tag.

## Schießen auf der Wurf-scheibenanlage auf der Olympia-Schießanlage

**DER ÖFFENTLICHE SCHIESSBETRIEB IST AB SOFORT BIS AUF WEITERES EINGESTELLT.**

Aufgrund der aktuellen pandemischen Entwicklung und der nun veranlassten Vorsorgemaßnahmen ist ein geordneter öffentlicher Schießbetrieb nicht mehr durchführbar.

**Wir wünschen Ihnen alles Gute in dieser schwierigen Zeit und hoffen sehr, Sie bald wieder bei uns begrüßen zu dürfen.**